

Anlage 5 „Freigabe von Messeinrichtungen“ zum Messstellenrahmenvertrag

1. Anmeldung und Freigabe

Grundsätzlich darf der Messstellenbetreiber nur in Anlagen tätig werden, die mit **Anlage 2** des Messstellenrahmenvertrages angemeldet und vom Netzbetreiber bestätigt wurden. Mit der Bestätigung ist der Einbau der Messung freigegeben.

Die Bestätigung der ordnungsgemäßen Errichtung und Prüfung der Kundenanlage gemäß den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik erfolgt durch die Installationsanmeldung des Vertragsinstallationsunternehmens. Das jeweils zu verwendende Inbetriebsetzungsformular der GVR ist innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme an die GVR zu übersenden.

2. Zählungen mit Standard-Lastprofilzähler (SLP-Zählungen)

Bei Verwendung eines Standard-Lastprofilzählers hat der Messstellenbetreiber nach dem Einbau seiner Messeinrichtung den Netzbetreiber hierüber zu informieren.

3. Zählungen mit Lastgangzähler (LGZ-Zählungen)

Bei Verwendung eines Lastgangzählers hat der Messstellenbetreiber den Termin für den Einbau seiner Messeinrichtung mit dem Netzbetreiber abzustimmen.